



Eckpunkte für einen Landschaftserhaltungsverband (LEV) im Landkreis Reutlingen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Kreistag auf der Grundlage der nachfolgenden Eckpunkte einen Entscheidungsvorschlag vorzulegen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Die Landesregierung strebt die flächendeckende Einrichtung von Landschaftserhaltungsverbänden (LEV) an. Dafür stellt das Land Fördermittel für anderthalb Personalstellen je LEV zur Verfügung sowie - nach Einrichtung eines LEV - eine zusätzliche Stelle bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB). Ein LEV ist ein Zusammenschluss von Landkreis, Städten und Gemeinden und Partnern aus Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft, der Landschaftspflegemaßnahmen zum Erhalt der Kulturlandschaft organisiert. Die Verwaltung sieht in dem Angebot des Landes große Chancen für den Landkreis, insbesondere

- für die dauerhafte Sicherung unserer einzigartigen Kulturlandschaft,
- für die Unterstützung der UNB bei der Umsetzung des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete),
- für die Schaffung alternativer Einkommensmöglichkeiten für die Landwirtschaft.

In Baden-Württemberg sind bereits zehn LEV aktiv, weitere werden gegründet.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Allgemein

Die Erhaltung unserer einzigartigen und artenreichen Kulturlandschaft ist ein wichtiges Anliegen für den Landkreis Reutlingen. Wacholderheiden, Streuobstbäume und blumenbunte Wiesen sind nicht nur für das Heimatgefühl und die Naherholung wichtig, sie sind auch Grundlage für den Tourismus und die damit zusammenhängenden Wirtschaftsbereiche. Dieses natürliche Kapital ist nur durch gezielte Landschaftspflegemaßnahmen und die Gewährleistung einer dauerhaften, meist extensiven Nutzung zu erhalten.

Eine wichtige Aufgabe ist darüber hinaus, die gesetzlichen Vorgaben zu den FFH- und Vogelschutzgebieten im Rahmen des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 umzusetzen.

Die UNB leistet bereits sehr viel in diesen Bereichen, kann aber aufgrund einer zunehmenden Aufgabenfülle das Thema Landschaftspflege und Kulturlandschaftserhalt nur in begrenztem Maße bearbeiten. Ein LEV könnte die Arbeit der UNB hier sinnvoll verstärken.

2. Was ist ein Landschaftserhaltungsverband?

Ein LEV ist ein Zusammenschluss von Landkreis, Städten und Gemeinden sowie Partnern aus Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft. In der Regel wird ein LEV als eingetragener, gemeinnütziger Verein organisiert. Hauptaufgabe eines LEV ist die Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften, die für die biologische Vielfalt und das Landschaftsbild besonders wichtig sind und die auf Pflege angewiesen sind. Im Landkreis Reutlingen gilt dies insbesondere für Wacholderheiden, Magerrasen, Streuobstwiesen und Hecken. Außerdem unterstützt der LEV die Ausarbeitung und Umsetzung der Managementpläne der Natura 2000-Gebiete.

Der LEV kümmert sich darum, dass notwendige Landschaftspflegemaßnahmen von geeigneten Akteuren (insbesondere Land- und Forstwirten, Maschinenringern und Naturschutzverbänden) umgesetzt werden. Dabei erarbeitet der LEV das konkrete Pflegeprogramm für die jeweiligen Flächen gemeinsam mit den Akteuren und bereitet die Förderverträge (meist nach der Landschaftspflegerichtlinie) vor. Der Abschluss der Verträge erfolgt weiterhin über die UNB. Der LEV begleitet anschließend die Pflegearbeiten und bereitet die Abrechnung vor. Bei Bedarf kann der LEV auch nach alternativen Fördermöglichkeiten (z. B. über die Stiftung Naturschutzfonds o. a.) für bestimmte Maßnahmen suchen.

Für alle Natura 2000-Gebiete müssen in den nächsten Jahren sogenannte Managementpläne (MAP) aufgestellt und umgesetzt werden. In den MAP werden die Lebensraumtypen erfasst und es werden Standard-Pflegevorgaben gemacht, die den Erhalt dieser Lebensräume sichern. Bei der Erstellung der MAP kann ein LEV wertvolle fachliche Hinweise geben und eine praktische Einschätzung, wie und vom wem Pflegemaßnahmen sinnvoll vor Ort umgesetzt werden könnten. Bei der Umsetzung der MAP müssen die Standardpflegemaßnahmen für die jeweiligen Standorte konkretisiert werden, Nutzer gefunden und sensibilisiert werden und entsprechende Landschaftspflegeverträge und -aufträge vorbereitet werden.

Dabei besteht der große Vorteil eines LEV in der engen Zusammenarbeit aller an der Landschaftspflege Beteiligten. Der Vorstand eines LEV setzt sich paritätisch aus Interessenvertretern des Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft und der Kommunen zusammen. Dadurch können Maßnahmen im Konsens mit allen Beteiligten umgesetzt werden. Das erhöht die Effektivität und die Akzeptanz von Naturschutzmaßnahmen.

3. Bedarf an Landschaftspflegemaßnahmen im Landkreis

Die Landkreisverwaltung ist zuständig für den Vertragsnaturschutz in zahlreichen Schutzgebieten und in den Pflegezonen des Biosphärengebiets Schwäbische Alb. Im Landkreis Reutlingen gibt es ca. 440 europäische, nationale oder landesweite Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale und Natura 2000-Gebiete) mit einer Fläche von ca. 24.000 Hektar.

Für die 18 FFH-Gebiete und drei Vogelschutzgebiete, an denen der Landkreis Anteil hat, müssen in den nächsten Jahren Managementpläne aufgestellt und umgesetzt werden. Für drei Gebiete liegen die MAP bereits vor. Ein weiterer im Bereich des Truppenübungsplatzes ist in Arbeit. Die restlichen werden nach und nach in den nächsten Jahren folgen.

Der Landkreis ist außerdem zuständig für Schutzmaßnahmen für spezielle Arten wie den Rotmilan oder den Alpenbock, die im Kreis einen Verbreitungsschwerpunkt nicht nur für Baden-Württemberg, sondern auch deutschlandweit aufweisen.

Große Teile der pflegebedürftigen Wacholderheiden und Magerrasen (ca. 2.250 Hektar) sind bisher noch nicht über Pflegeverträge abgedeckt. Auch für den Erhalt der bedeutenden und für den Artenschutz besonders wertvollen Streuobstbestände (ca. 3.800 Hektar mit ca. 200.000 Bäumen) sind weitere Maßnahmen notwendig. Bedarf besteht außerdem bei den Feldhecken, Feld- und fließgewässerbegleitenden Gehölzen (weit über 3.000 Einzelbiotope mit ca. 1.000 Kilometer Länge), die oftmals in ungepflegten Zustand sind. Durch eine intensivere Information und Beratung der bewirtschaftenden Landwirte und durch die Vermittlung weiterer MEKA-Fördermaßnahmen könnte außerdem die Erhaltung der als FFH-Lebensräume geschützten artenreichen Mähwiesen (rund 3.000 Hektar) dauerhaft verbessert werden.

Eine Ausweitung ihrer Aktivitäten kann die UNB jedoch ohne weiteres Personal nicht leisten. Insbesondere der hohe Beratungs- und Abstimmungsbedarf, der notwendig ist, um Landschaftspflegemaßnahmen effektiv auf den Weg zu bringen, sowie der Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung sind limitierende Faktoren.

4. Mehrwert für den Landkreis

Der Landkreis kann von der Einrichtung eines LEV mehrfach profitieren:

- a) Fördergelder des Landes für 1,5 Personalstellen
Das Land ist bereit, 1,5 Stellen zu finanzieren, wenn ein LEV gegründet wird. Bei dieser Förderung handelt es sich nicht um eine Anschubfinanzierung. Das Ministerium für Ländlichen Raum hat mehrfach ausdrücklich bekräftigt, dass die Förderung auf Dauer angelegt ist.
- b) Akquise weiterer Mittel für Landschaftspflegemaßnahmen
Die UNB setzt jetzt bereits in großem Umfang Landschaftspflegemaßnahmen um. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes werden jährlich knapp 400.000 EUR Landes- und EU-Fördermittel akquiriert. Im Rahmen des Kreispflegeprogramms (aufgestellt von der UNB, ebenfalls finanziert aus EU- und Landesmitteln) können darüber hinaus jährlich über 50 Städte und Gemeinden, Verbände und Privatpersonen mit ca. 150.000 EUR bei ihrem Einsatz für Natur und Landschaft unterstützt werden. Durch die Gründung eines LEV erscheint eine Steigerung um mehrere hunderttausend Euro realistisch.
- c) zusätzliche Personalstelle ("Natura-Beauftragte/r") bei der UNB
Das Land hat außerdem zugesagt, eine zusätzliche Personalstelle bei der UNB einzusetzen, sobald durch die Gründung und die Arbeit eines LEV nachweislich Mehrarbeit - insbesondere durch den Abschluss und die Kontrolle von Landschaftspflegeverträgen - bei der Behörde entsteht.
- d) Ergänzung des Regionalentwicklungsprozesses
Im Hinblick auf die auslaufende PLENUM-Förderung im März 2013 kann der LEV die bestehenden Vermarktungsaktivitäten nach dem Motto „Schützen durch Nützen“ sinnvoll um klassische Landschaftspflegearbeiten ergänzen. Er trägt damit zur dauerhaften Erhaltung unserer Kulturlandschaft bei und sorgt dafür, dass Landwirte in der Region die Chance auf ein verlässliches Zusatzeinkommen haben.

Viele Landkreise machen sich diese Vorteile bereits zunutze. In Baden-Württemberg sind inzwischen zehn Landschaftserhaltungsverbände aktiv, weitere werden gerade gegründet.

5. Mögliche Organisationsstruktur des LEV

Das MLR setzt grundsätzlich die Gründung eines gemeinnützigen Vereins auf Landkreisebene für die Förderung eines LEV voraus.

Eine Lösung auf Ebene des Biosphärengebiets ist auch deshalb nicht möglich, weil der Alb-Donau-Kreis und der Landkreis Esslingen jeweils selbst landkreisbezogene Lösungen anstreben.

Potenzielle Mitglieder des LEV sind der Landkreis, Städte und Gemeinden, Naturschutzverbände, der Kreisbauernverband, der Maschinenring, der Kreisobstbauverband u. a. Im Vorstand des Vereins muss eine Drittelparität zwischen Kommunen, Land-/Forstwirtschaft und Naturschutz gewährleistet sein.

Klare Abgrenzung zu bestehenden Organisationen im Landkreis:

Durch den langjährigen Regionalentwicklungsprozess sind im Landkreis Strukturen entstanden, wie das Biosphärengebiet oder das Schwäbische Streuobstparadies, die die Erhaltung der Kulturlandschaft nach dem Motto "Schützen durch Nützen" fördern. Es ist jedoch nicht Aufgabe dieser Organisationen, "klassische" Landschaftspflegemaßnahmen zu koordinieren. Hier soll der LEV eine wichtige Ergänzung darstellen, z. B. bei der Entwicklung und Umsetzung konkreter Pflegekonzepte für Streuobstwiesen und Feldhecken, bei der Entbuschung und dauerhaften Offenhaltung von Wacholderheiden oder bei der Förderung einer extensiven Nutzung der artenreichen Blumenwiesen. Das Förderangebot des Landes setzt zwingend voraus, dass der LEV einen eigenen organisatorischen Zuschnitt erhält und nicht an bestehende Organisationen angedockt wird.

6. Kosten und Finanzierung

Der Betrieb eines LEV verursacht sowohl Personal- als auch Sachkosten. Abzüglich der Förderung der Personalkosten durch das Land bleiben ca. 55.000 EUR/Jahr, die durch die Mitglieder des LEV getragen werden müssen.

Kostenschätzung		Finanzierung	
		Land	LEV
laufend			
Geschäftsführer/in (TVöD 11/2) 100%	50.000,00 EUR	25.000,00 EUR	25.000,00 EUR
stellvertretende/r Geschäftsführer/in (TVöD 10/2) 100%	48.000,00 EUR	48.000,00 EUR	
Sachkosten (Bürobetrieb, Versicherungen, Reisekosten...)	20.000,00 EUR		20.000,00 EUR
Projektmittel/Geschäftskosten (eigene Projekte, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildungen...)	10.000,00 EUR		10.000,00 EUR
Gesamt	128.000,00 EUR	73.000,00 EUR	55.000,00 EUR
einmalig			
Büroeinrichtung (Möbel, PC, Telefon...)	12.000,00 €		12.000,00 EUR

Mögliches Beitragsmodell:

Die Kosten sollen durch Mitgliedsbeiträge gedeckt werden. Dazu macht die Verwaltung folgenden Vorschlag, über den mit den potenziellen Mitgliedern diskutiert werden soll:

- a) Mitgliedsstädte und -gemeinden leisten einen Beitrag, der sich aus einem an der Einwohnerzahl orientieren Grundbeitrag und einem Flächenbeitrag zusammensetzt. Denkbar ist, den Grundbeitrag wie folgt zu staffeln:

0-5.000 EW	250 EUR/Jahr
5.001-10.000 EW	500 EUR/Jahr
> 10.000 EW	750 EUR/Jahr

Für den Flächenbeitrag bietet sich an, die Dauergrünlandflächen heranzuziehen (z. B. mit 50 Cent/ha), da sich die Arbeit des LEV, zumindest soweit es landwirtschaftliche Nutzflächen betrifft, überwiegend auf das Grünland konzentriert. Angaben zum Dauergrünland stellt das Statistische Landesamt zur Verfügung. Die Daten basieren auf jährlichen Betriebserhebungen und sind aus Sicht der Verwaltung geeignet, den potenziellen Nutzen, den ein LEV für eine Gemeinde hat, abzubilden.

- b) Verbände und Organisationen leisten einen geringen, einheitlichen Festbeitrag (z. B. 100 EUR/Jahr).
- c) Wenn sich alle Städte und Gemeinden des Landkreises am LEV beteiligen, läge ihr Beitrag nach dieser Rechnung bei rund 20.000 EUR/Jahr. Für den Landkreis verbliebe damit ein Zuschussbedarf von rund 35.000 EUR/Jahr.

7. Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung wird Gespräche mit den potenziellen Mitgliedern über oben genannte Eckpunkte führen und eine Vereinssatzung abstimmen.

Ziel ist, dem Kreistag im Februar/März 2013 eine Beschlussvorlage zur Gründung eines LEV vorzulegen. Die Gründung des LEV könnte dann im 2. Quartal 2013 erfolgen.